

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0009-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-B4.000/0013-I 1/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG); Entwurf; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Unterschiedliche Regelungen stellen keine Diskriminierung dar, wenn ihnen andere Lebensumstände zugrunde liegen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz regelt die Beziehungen von zwei gleichgeschlechtlichen Personen in einer Lebenspartnerschaft.

Diese Partnerschaft kann jedoch wegen ihrer prinzipiellen Unterschiedlichkeit nicht einer Ehe gegenüber gestellt und mit ihr verglichen werden. Gleich ist zwar der zum Ausdruck gebrachte Wille von zwei Personen zur gemeinsamen Lebensführung; eine Lebenspartnerschaft kann jedoch von vornherein nicht auf gemeinsame Kinder und damit auf die Gründung einer Familie ausgerichtet sein. Allein aus dieser Differenzierung ergibt sich die Notwendigkeit einer unterschiedlichen legislativen Ausgestaltung dieser beiden Formen des menschlichen Zusammenlebens.



Keine Ehe light

Im Hinblick auf diese Notwendigkeit zur unterschiedlichen Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft im Vergleich zur Ehe erscheint der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf als zu sehr von einem Vergleich zur Ehe getragen, wiewohl bei der Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft darauf zu achten sein wird, dass dieses Rechtsinstitut durch ein ausgewogenes Verhältnis von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten gekennzeichnet ist. Der vorgelegte Entwurf sollte daher grundlegend überarbeitet werden, um den Eindruck zu vermeiden, bei der Lebenspartnerschaft handle es sich um eine andere bzw. besondere Form der Ehe (Ehe light).

Abbau von Diskriminierungen

Ziel einer neuen gesetzlichen Regelung muss der Abbau allenfalls vorhandener Diskriminierungen sein. Eine Diskriminierung liegt jedoch dann nicht vor, wenn ungleichartige Umstände eine gleichartige Regelung a priori ausschließen. Denn der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz verbietet nicht nur Gleicher ungleich zu behandeln, sondern verbietet es auch, Ungleiches unsachlicherweise gleich zu behandeln.

Die Beseitigung allenfalls vorhandener Diskriminierungen ist somit Aufgabe des Gesetzgebers, der Differenzierungen dort beseitigen muss, wo sie unsachlich sind. Im Lichte dessen erweist sich daher ein besonderes Diskriminierungsverbot für Lebenspartnerschaften (§ 3 des Entwurfs) als entbehrlich.

Adoption

Wenngleich die Erläuterungen ausführen, dass die Adoption eines Kindes durch die beiden Lebenspartner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben soll, wird vorgeschlagen, ein explizites gesetzliches Adoptionsverbot zu normieren. Die Adoption eines Kindes durch den Lebenspartner eines Elternteils wurde im Übrigen erst kürzlich durch eine OGH-Entscheidung für den Bereich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ausgeschlossen.



Fortpflanzungsmedizingesetz

Ebenso erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, wonach eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer „Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“ zulässig ist.

Förmlichkeiten der Eingehung einer Lebenspartnerschaft

Auf Grund der Unterschiedlichkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft erscheint es nicht zielführend, die im Personenstandsgesetz geregelten Förmlichkeiten einer Eheschließung auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu übertragen. Es wird daher in Anlehnung an die Schweizer Regelung folgendes Verfahren zur Begründung einer Lebenspartnerschaft vorgeschlagen:

Die beiden Partner/innen beantragen persönlich bei der Behörde die Eintragung. Die Behörde prüft, ob der Antrag in der richtigen Form eingereicht worden ist, die nötigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen für die Beurkundung der Lebenspartnerschaft erfüllt sind.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Lebenspartnerschaft beurkundet und in ein neu zu schaffendes Personenstandsregister eingetragen. Diese Beurkundung ist öffentlich. Im Gegensatz zur Ehe wird die Lebenspartnerschaft jedoch nicht durch das Ja-Wort in Anwesenheit von zwei Zeugen begründet, sondern durch die Protokollierung der Willenserklärungen der beiden Partner/innen. Die Lebenspartnerschaft hat keine Auswirkungen auf den amtlichen Namen der beiden Partner/innen.

Im Hinblick auf die beschriebene Form der Begründung dieser Partnerschaft wird vorgeschlagen, nicht von einer Lebenspartnerschaft, sondern von einer **eingetragenen Partnerschaft** zu sprechen und dementsprechend auch die Diktion des Gesetzes(entwurfs) einschließlich des Gesetzestitels entsprechend anzupassen.

Standesamt/Bezirksverwaltungsbehörde/Bezirksgericht

Auch die behördliche Zuständigkeit für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft sollte nicht der Trauung nachgebildet werden, um sichtbar zu machen, dass es sich bei Ehe und Lebenspartnerschaft um unterschiedliche Rechtsinstitute handelt. Es wird



daher vorgeschlagen, die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) oder die Bezirksgerichte als zuständige Behörden für die Beurkundung von Lebenspartnerschaften vorzusehen. Die Standesämter sollen weiterhin für die Eheschließung zuständig bleiben.

Für eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Bezirksgerichte sprechen außerdem verwaltungsökonomische Gründe. Da die Zahl der Beurkundungen von Lebenspartnerschaften im Vergleich zur Zahl der Eheschließungen vergleichsweise gering sein wird, erscheint es sinnvoll, die behördliche Zuständigkeit zur Begründung von Lebenspartnerschaften bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder den Bezirksgerichten anzusiedeln.

II. Anpassungsbedarf:

Ungeachtet der obenstehenden Ausführungen wäre eine Reihe von Gesetzen, die in den Zuständigkeitsbereich des BMWA fallen, gegebenenfalls anzupassen.

III. Schlussbemerkungen:

U.e. wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.06.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

